



Einstufung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft gemäß § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

Stand:08.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Trägerinnen und Träger,

aufgrund der vermehrten Nachfrage nach pädagogischem Fachpersonal und des damit einhergehenden Fachkräftemangels, will Ihnen das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Augsburg – Team Freie Kita-Träger mit diesem Merkblatt eine Hilfestellung geben, um ein Bewertungsverfahren zügig durchzuführen.

1. Grundsätzliche Informationen

Eine Einstufung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft ist erforderlich, wenn Personen im Bereich der Kindertagesbetreuung arbeiten möchten und keine Berufsqualifikation als Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in in Deutschland erworben haben. Durch die Einstufung können diese Personen dann in den Anstellungs- und Qualifizierungsschlüssel eingerechnet und mitgefördert werden.

2. Welche Möglichkeiten gibt es

Antrag auf Einzelfallentscheidung (vgl. Punkt 4 und 5 dieses Merkblattes). Dieser kann **nur von einstellungswilligen Trägern** für Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden. Die Genehmigung gilt **nur für die im Einzelfall beantragte Kindertageseinrichtung** und ist grundsätzlich bei einem Wechsel der Einrichtung erneut einzuholen.

Daneben kann ein Antrag auf **Anerkennung von ausländischen Abschlüssen** mit einem gleichwertigen inländischen Referenzberuf (Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in) nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) gestellt werden. Die Anerkennung nach dem BayBQFG hat den Vorteil, dass verbindlich durch Bescheid festgestellt wird ob ein ausländischer Berufsabschluss mit einem deutschen Beruf gleichwertig ist. Dieser Bescheid gilt **fortlaufend** und für das **gesamte Bundesgebiet**, sodass nicht bei jedem Wechsel der Einrichtung die Anerkennung erneut geprüft werden muss. Das BayBQFG bietet außerdem die Möglichkeit, dass die zuständige Anerkennungsstelle in einer sogenannten **Teilanerkennung**

festlegt, welche Qualifikationsmerkmale zu einer vollwertigen Anerkennung noch fehlen, und wie diese ausgeglichen bzw. nachgeholt werden können.

Für **Sozial- und Kindheitspädagogen/-innen** mit einem inländischen Bachelorabschluss sowie für Bewerber/-innen mit einem ausländischen gleichwertigen Bachelorabschluss gibt es die Möglichkeit einer Anerkennung im Rahmen des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG).

Wer an einer **bayerischen Hochschule** einen **Bachelor-Studiengang „Frühe Kindheit“** oder vergleichbaren Studiengang (Bezeichnung nicht einheitlich) erfolgreich abgeschlossen hat und nicht rechtskräftig wegen einer Straftat i.S.d. § 72a SGB VIII verurteilt worden ist, darf nach Art. 2 BaySozKiPädG die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ führen und ist für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII geeignet. Ein **weiterer Antrag** ist somit **nicht erforderlich**. Voraussetzung ist allerdings, dass die Hochschule einen Antrag beim StMAS gestellt hat, dass der betreffende Studiengang generell die Voraussetzungen nach Art. 1 BaySozKiPädG erfüllt.

Wer nach den landesgesetzlichen Regelungen eines **anderen Bundeslandes** zum Führen der Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ berechtigt ist, darf ebenfalls in den bayerischen Kindertageseinrichtungen tätig werden.

Wer einen **ausländischen Bachelorabschluss „Frühe Kindheit“** besitzt, hat nach Art. 3 BaySozKiPädG i.V.m. dem BayBQFG einen Anspruch auf staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge. Im Rahmen der Anerkennung wird geprüft, ob ein gleichwertiger Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurde und ob die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und die einschlägigen deutschen Rechtskenntnisse (SGB VIII, BayKiBiG, AV-BayKiBiG) vorhanden sind.

3. Zuständigkeit

a) Anträge auf Einzelfallentscheidung gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG:

Stadt Augsburg
Amt für Kindertagesbetreuung
Team Freie Kita-Träger (Aufsichtsbehörde)
Hermanstr. 1
86150 Augsburg

Telefon: 0821 324 -2970 / -2957 / -34328
Fax: 0821 324 -2808
E-Mail: rechtsaufsicht.freie-kitatraeger@augsburg.de

- b) Anträge nach dem BayBQFG im sozialpädagogischen Bereich:

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Telefon: 0871/80801
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

- c) Anträge nach dem BaySozKiPädG:

Zentrum Bayern Soziales und Familie (ZBFS)
Region Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Telefon: 0931 4107 -500
E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

4. Fachkräfte und Ergänzungskräfte gem. § 16 AV-BayKiBiG

Bewerberinnen und Bewerber können als pädagogische Fachkräfte **oder** als pädagogische Ergänzungskräfte anerkannt werden.

Pädagogische **Fachkräfte** sind:

1. Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird; (z.B.
2. Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen;
3. Personen, die vor dem Inkrafttreten der AV-BayKiBiG (16.12.2005) rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis.

4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.
5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A., soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind.

Pädagogische **Ergänzungskräfte** (Kinderpfleger/in) für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind

1. Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung; Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend;
2. Personen, die ein Berufspraktikum im Rahmen der Erzieherausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren.

Ausnahmen gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

Das Amt für Kindertagesbetreuung, Team Freie Kita-Träger kann **im Einzelfall** von den Anforderungen nach den Nr. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.

5. Verfahrensablauf im Fall der Zuständigkeit des Teams Freie Kita-Träger

Als Bewerberin oder Bewerber erkundigen Sie sich bitte, ob Ihr erlernter Beruf bzw. ihre akademische Ausbildung in Bayern bereits im Hinblick auf eine pädagogische Qualifikation geprüft und bewertet wurde. Dies können Sie auf der Internetseite <https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/suche.aspx> tun.

Ist Ihr Beruf bzw. Ihre akademische Ausbildung bereits geprüft worden, kann mit einer positiven Entscheidung durch das Team Freie Kita-Träger gerechnet werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die jeweilige Bewerberin/ der jeweilige Bewerber die Ziele des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans ausreichend vermitteln und auch umsetzen kann. Hierzu sind vor allem gute Deutschkenntnisse und sprachliche Kompetenz nötig, da die pädagogische Kraft für Kinder in mehrfacher Hinsicht ein Sprachvorbild ist. Im Regelfall ist hierüber ein Nachweis des **Niveaus B2** nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich.

Sollte Ihr Beruf oder Studium **nicht** aufgelistet sein, empfiehlt es sich, beim [Bayerischen Landesjugendamt](#) einen Antrag [online](#) oder per [Post](#)

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 400260
80702 München

zustellen, um zu klären, ob Ihre Ausbildung mit der einer Erzieherin/eines Erziehers oder einer Kinderpflegerin/eines Kinderpflegers **vergleichbar** ist.

Das Bayerische Landesjugendamt führt **keine Anerkennung** ausländischer Berufsabschlüsse durch, es gibt lediglich Auskunft darüber, ob der Berufsabschluss **vergleichbar** ist.

Für eine Anerkennung, ob Ihre Berufsausbildung bzw. Ihr Studium mit dem einer pädagogischen Fachkraft oder Ergänzungskraft vergleichbar ist, ist eine schriftliche Antragstellung mit allen Antragsunterlagen notwendig.

Dieser Antrag auf Anerkennung kann nur durch den Träger einer Kindertageseinrichtung erfolgen. Sie bewerben sich daher mit Ihren Ausbildungsunterlagen und den Hinweisen über eine mögliche Vergleichbarkeit bei einer Einrichtung. Falls der Träger der Einrichtung Sie einstellen möchte, beantragt dieser [online](#) oder per Post bei der Stadt Augsburg (Adresse siehe oben) mit den **vollständigen** Unterlagen für Sie in seiner Einrichtung eine Anerkennung.

Auch wenn Ihre Berufsausbildung in der Datenbank des Bayerischen Landesjugendamtes enthalten oder durch Auskunft des Bayerischen Landesjugendamtes vergleichbar ist, muss trotzdem eine schriftliche Antragstellung beim Team Freie Kita-Träger erfolgen.

6. Unterlagen für Anträge in Papierform:

- Antrag (formlos)
- Lebenslauf
- Die Zeugnisse der anzuerkennenden Berufs- bzw. Studienabschlüsse
- Ggf. Nachweis der Sprachkenntnisse (Zertifikat des Niveaus B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen)
- Übersetzung der ausländischen
 - Abschlusszeugnisse der Berufs- bzw. Studienabschlüsse durch eine/n öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer/in
 - Angabe der Studieninhalte/-fächer.
- Ggf. qualifizierte Arbeitszeugnisse als Nachweis der bisherigen pädagogischen Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen

Hinweis für Anträge in Papierform:

- Die Antragsunterlagen sind vollständig, sauber und geordnet einzureichen
- Reichen Sie keine Unterlagen im Original ein, da die Antragsunterlagen nicht zurückgesandt werden

- Beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich.

7. Verfahrensdauer

Bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen und einer Berufsqualifikation, die in der „Liste bereits geprüfter Berufe“ des Bayerischen Landesjugendamts (BLJA) aufgenommen ist, kann mit einer zügigen Sachbearbeitung gerechnet werden.

Ist die anzuerkennende Berufsqualifikation **nicht** in der „Liste bereits geprüfter Berufe“ des BLJA, nimmt die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch.

8. Verfahrenskosten

Bei unserer Behörde ist das Bewertungsverfahren kostenfrei.

9. Weitere Fragen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr

Amt für Kindertagesbetreuung
Team Freie Kita-Träger (Aufsichtsbehörde)